



1. Änderung der OAS Brennschinken

Verfahrensübersicht

1.

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom **18.02.2016** die Änderung der Ortsabordnungssatzung beschlossen. Der Änderungs- bzw. Aufstellungsbeschluss wurde am **19.02.2016** ortsüblich bekannt gemacht.

2.

Zu dem Entwurf der Änderung der Ortsabordnungssatzung in der Fassung vom **18.02.2016** wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **19.02.2016** bis **31.03.2016** beteiligt.

3.

Der Entwurf der Änderung der Ortsabordnungssatzung in der Fassung vom **18.02.2016** wurde mit der Begründung gemäß § 13 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **01.03.2016** bis **31.03.2016** öffentlich ausgelegt.

4.

Der Markt Hutthurm hat mit Beschluss des Gemeinderates vom **07.04.2016** die 1. Änderung des Ortsabordnungssatzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom **07.04.2016** als Satzung beschlossen.

Hutthurm, den 08.04.2016
Markt Hutthurm


Hermann Baumann
1. Bürgermeister



5.

Ausgefertigt

Hutthurm, den 08.04.2016
Markt Hutthurm


Hermann Baumann
1. Bürgermeister



6.

Der Satzungsbeschluss zur Änderung der Ortsabordnungssatzung wurde am **08.04.2016** gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung der Ortsabordnungssatzung ist damit in Kraft getreten.

Hutthurm, den 08.04.2016
Markt Hutthurm


Hermann Baumann
1. Bürgermeister



MARKT HUTTHURM



Ortsabrundungssatzung „Brennschinken“

1. Änderung vom 07.04.2016

(ursprüngliche Ortsabrundungssatzung in der Fassung vom 24.02.2006)

1. Lage

Die Ortschaft Brennschinken liegt südlich des Ortskernes Hutthurm. Die Entfernung zum Marktplatz beträgt ca. 1.000 m Luftlinie.

2. Bestehende OAS / bisherige Festsetzungen

- zulässige Dachform: Satteldach (25-35° je nach Bauweise)
- Maß der baulichen Nutzung: 2 Vollgeschoße (EG+DG oder UG+EG)
- Sockelhöhe max. 0,3 m, Kniestock max. 0,8m (je nach Bauweise)

3. künftige Festsetzungen:

Für zukünftige Bauvorhaben sind für den gesamten Geltungsbereich der OAS Brennschinken auch folgende Bauweisen zulässig:

Dachform, -neigung:

- Satteldach 10° - 30°
- Zeltdach, Walmdach 5° - 30°
- Pultdach 5° - 20°

Außerdem wird die mögliche Bauweise mit EG + OG ergänzt

Wandhöhe:

Bergseits max. 6,0m und talseits max. 7,0 m

Als Wandhöhe gilt das Maß von der bestehenden Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut, traufseitig gemessen.

4. Begründung

Katrin und Christoph Häckl haben mit Datum vom 14.10.2015 einen Bauantrag für den Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 503/4, Gmkg. Hutthurm gestellt. Hierzu hat der Marktgemeinderat in seiner Sitzung vom 29.10.2015 das gemeindliche Einvernehmen erteilt und die Befreiung für das beantragte Walmdach stattgegeben (auch im Hinblick auf den direkt angrenzenden „Bezugsfall Kolarsch/Grünberger“). Das LRA teilte jedoch mit, dass hierzu keine Befreiung möglich ist. Stattdessen sei die bestehende OAS vom Markt Hutthurm zu ändern.

Aus diesem Grund beschließt der Marktgemeinderat die Änderung der OAS Brennschinken.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen im Bauleitplanverfahren empfiehlt die Bauverwaltung des Marktes Hutthurm dem Marktgemeinderat folgende Beschlussfassung:

„Aufgrund der Stellungnahme der Abteilung Städtebau beschließt der Marktgemeinderat, die jeweiligen Dachformen nicht für das gesamte Gebiet des Geltungsbereiches der OAS „Brennschinken“ abzuändern. Stattdessen soll nur für das Grundstück Fl.Nr. 503/4, Gmkg. Hutthurm zusätzlich ein Walmdach mit einer Dachneigung von 20-30° zulässig sein. In diesem Bereich ist die Änderung nach Ansicht des Marktgemeinderates noch vertretbar, da sich das Grundstück inmitten der Ortschaft befindet und somit nicht in Randlage und von weitem einsehbar ist.“

Auf weitergehenden Antrag des Marktgemeinderates sieht dieser jedoch von der Empfehlung der Bauverwaltung ab.

Es soll stattdessen weiterhin für den gesamten Geltungsbereich der OAS Brennschinken die verschiedenen Dachformen wie im Deckblatt beschrieben gelten.

Für die Änderung kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewandt werden.

Hutthurm, 07.04.2016


Hermann Baumann
1. Bürgermeister